



AYUDA.ch
Für Kinder Perspektiven schaffen



STATUTEN DES VEREINS

AYUDA - SCHWEIZ

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Unter dem Namen „AYUDA Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Zusammenarbeit mit der deutschen Dachorganisation „AYUDA e.V.“, deren Sitz in Bonn ist. Im Speziellen sind die Ziele des Vereines wie folgt festgelegt:

1. Förderung der Erziehung, Schul- und Berufsausbildung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Lateinamerika.
2. Ziel ist auch die Durchführung oder Förderung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Leute für die Projekte in Lateinamerika zu sensibilisieren.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
5. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Ausgaben, die unmittelbar für die Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke nötig sind, wie beispielsweise Porto, Büromaterial, Kontoführungsgebühren, Werbekosten, Providergebühren werden aus den Mitteln des Vereins erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Einnehmen von Jahresbeiträgen der Mitglieder und Spenden, welche in Absprache mit der deutschen Dachorganisation „AYUDA e.V.“ zweckbestimmend eingesetzt werden.

2. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand, der über die Aufnahme zuhanden der Generalversammlung Antrag stellt.

Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

3. GENERALVERSAMMLUNG

Die jährliche, ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen durch einen Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine Einberufung verlangen.

Die Einladung muss 20 Tage vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern

schriftlich zugestellt werden, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Aufstellung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Mitglieder in die Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder

Wahlen und Abstimmungen werden in offener Stimmabgabe durchgeführt, sofern nicht der Vorstand eine geheime Abstimmung anordnet oder diese von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet bei den Wahlen das relative Mehr eines zweiten, eventuell weiteren Wahlganges, bei anderen Abstimmungen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

4. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei aber höchstens sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Nebst dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern dafür nach Gesetz oder Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach Außen und kann die Geschäftsführung auch einer oder mehreren Personen übertragen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Wahlen und Beschlussfassungen zur Stimmabgabe verpflichtet; der Präsident oder die Präsidentin gibt wenn nötig den Stichentscheid.

Die jährliche Finanzkompetenz des Vorstandes für vereinsorganisatorische Zwecke (siehe Art.1 Abs.3 Pkt.5) beträgt Fr. 5'000.00.

Zeichnungsberechtigt für die Geschäftsabwicklung des Vereines ist der Präsident oder die Präsidentin und der Kassier oder die Kassierin.

5. REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist unbeschränkt möglich.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen. Sie ist befugt, auch während des Geschäftsjahres die Einhaltung der Reglemente betreffend Rechnungsführung, Budget und Buchhaltung zu kontrollieren.

6. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

7. MITGLIEDERBEITRAG

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag und hat an der Generalversammlung Antrags- und Stimmrecht.

8. AUSTRITT AUS DEM VEREIN

Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein jeweils auf das Ende eines Jahres einreichen. Mitglieder des Vereinsvorstands und der Vereinsführung können aus dem Verein erst dann austreten, wenn sie ihre Ämter niedergelegt haben.

9. STATUTENÄNDERUNGEN

Statutenänderungen können nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.

10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder aufgelöst werden.

11. VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ennetmoos, 22. September 2009 / *Statutenrevision, 2. Dezember 2014*

Der Präsident:



Die Aktuarin:

